

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Werkleistungen im Gewerk Errichtung von Fertigfundamenten für Wärmepumpenaußeneinheiten und von Mauerdurchführungen (nachfolgend „Werkleistungen“) durch die Bosch Thermotechnik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „wir“) in dem im Angebot des Auftragnehmers genannten Umfang für den Kunden nach den Regelungen dieses Vertrags für das im Angebot genannte Bauvorhaben.

1.2 Die Erbringung von Werkleistungen erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen dieses Vertrages. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Enthalten unsere Leistungen Software, gelten vorrangig unsere Lizenzbedingungen; enthalten unsere Lieferungen Open Source Software (nachfolgend „OSS“), so gelten vorrangig vor allen kollidierenden Lizenz- und sonstigen auf die Leistungen bezogenen Bedingungen die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen. Diese Lizenzbedingungen liefern wir zusammen mit den Waren aus oder stellen sie dem Kunden auf Anfrage vorab zur Verfügung. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen eine abweichende Art der Zurverfügungstellung der jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen vorsehen, werden wir diese zudem auf dem vorgesehenen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen.

1.4 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werkverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung zustande. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind, sofern gesetzliche keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.

1.5 Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags mit dem Kunden sind - bei Widersprüchen - in der nachgenannten Reihen- und Rangfolge:

- 2.1 die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen
- 2.2 unser Angebot
- 2.3 die Bestellung des Kunden
- 2.4 die Formblätter für die Fertigstellungsanzeige,
- 2.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung.

§ 3 Vergütung

3.1 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Pauschalpreise.

3.2 Sofern der Auftraggeber Bauleister im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wird die Umsatzsteuer nach § 13 b) Umsatzsteuergesetz gegenüber den Finanzbehörden vom Auftraggeber geschuldet. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer vom Auftraggeber direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Zum Nachweis der Bauleistereigenschaft muss der Auftraggeber uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Kopie einer gültigen Bescheinigung des Finanzamts zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruckmuster USt 1 TG) vorlegen.

3.3 Zusätzlich zu dem ursprünglichen, in Vertrag vereinbarten Leistungsumfang sind wir berechtigt, die in den zwischen den Parteien vereinbarten Nachträgen enthaltenen Leistungen nach den in den jeweiligen Nachträgen getroffenen Vergütungsvereinbarungen abzurechnen. Soweit die Parteien in den jeweiligen Nachträgen keine Vereinbarung zur Nachtragsvergütung getroffen haben, bestimmt sich die Nachtragsvergütung nach den Regelungen in § 2 VOB/B.

3.4 Soweit die Parteien eine Vergütung von zusätzlichen Leistungen nach Stundensätzen vereinbart haben, gelten die in unserem Angebot genannten Stundensätze.

§ 4 Zahlungsbedingungen; Abrechnung

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Rechnung bei Auftraggeber ohne Abzug ausschließlich per Überweisung auf das von uns angegebene Konto zu begleichen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.

4.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

4.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.4 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.5 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Wir sind berechtigt, nach Teilabnahmen gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B Teilschlussrechnungen für erbrachte Teilleistungen einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen zu stellen.

4.7 Die Fälligkeit von Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen tritt jeweils innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber ein.

§ 5 Einsatz von Nachunternehmern

Wir sind berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu übertragen.

§ 6 Ausführungsfristen

6.1 Die Parteien vereinbaren die in unserem Angebot genannte Fertigstellungsfrist als verbindliche Ausführungsfrist gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B.

6.2 Soweit wir zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Materialien benötigen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.3 Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

§ 7 Unterlagen, Vorleistungen

Der Kunde hat uns vor Beginn der Arbeiten sämtliche für die Erbringung der Leistungen notwendigen, mindestens jedoch die im Angebot genannten Unterlagen, nach vorheriger verantwortlicher Überprüfung zu übermitteln. Zu den benötigten Unterlagen gehören insbesondere (i) für die Errichtung des Fundaments: Informationen zur Bodenart, Markierung des Aufstellortes und ein Bild des Aufstellortes sowie (ii) für Mauerdurchbrüche: Informationen zum Wandtyp und zur Wandstärke, Markierung des Ortes

sowie ein Bild des markierten Orts. Ebenso hat der Kunde vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen Vorleistungen selbständig zu erbringen.

§ 8 Beistellungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns die im Vertrag genannten Komponenten rechtzeitig, vollständig und frei von Belastungen und Rechten Dritter am vereinbarten Ort beizustellen. Die Beistellung erfolgt auf Kosten des Kunden und ist für uns kostenlos. Soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, uns nur fabrikneue Komponenten beizustellen, die er bei der Bosch Thermotechnik GmbH oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen erworben hat.

8.2 Wir sind berechtigt, die beigestellten Komponenten selbst oder durch Dritte im vertragsgegenständlichen Bauvorhaben einzubauen, die dabei notwendigen Änderungen an den beigestellten Komponenten durchzuführen und die beigestellten Gegenstände insoweit Dritten, insbesondere den von uns beauftragten Nachunternehmern, zu überlassen.

8.3 Wir haften für alle nach Übergabe der beigestellten Komponenten entstandenen Schäden an den beigestellten Komponenten nach Maßgabe der Regelungen in § 14. Bei Übergabe der beigestellten Komponenten erfolgt nur eine Überprüfung auf offensichtliche Schäden, zu einer weitergehenden Überprüfung sind wir nicht verpflichtet.

§ 9 Leistungsänderungen und Zusatzaufträge

Sollte der Kunde die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen wünschen, wird er uns dies so früh wie möglich mitteilen. Wir werden dem Kunden sodann in angemessener Frist ein Nachtragsangebot vorlegen, in dem alle preislichen und zeitlichen Auswirkungen der vom Kunden angefragten Änderungen berücksichtigt sind. Der Kunde wird dann unverzüglich entscheiden, ob er das Nachtragsangebot beauftragt. Eine Berechtigung und Verpflichtung zur Ausführung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen besteht nur dann, wenn uns eine Vereinbarung über die Erbringung solcher Leistungen vorliegt in Textform vorliegt, in der mindestens der Umfang der Leistungsänderung sowie die Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Bauzeit geregelt sind.

§ 10 Abnahme

10.1 Wir werden die Fertigstellung der Leistung schriftlich auf dem Formblatt Fertigstellungsanzeige und Abnahme anzeigen. Unsere Leistung gilt nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang dieser schriftlichen Fertigstellungsmittlung beim Kunden als abgenommen, sofern der Kunde die Leistung nicht vorher tatsächlich abgenommen oder die Abnahme berechtigt in Textform verweigert hat.

10.2 Wir sind berechtigt, bei in sich abgeschlossenen Teilen der Leistungen, insbesondere hinsichtlich der im Angebot ausdrücklich genannten abgeschlossenen Leistungsteile, eine Teilabnahme nach § 12 Abs. 2 VOB/B zu verlangen. Die in unserem Angebot benannten Abschnitte gelten in jedem Falle als abgeschlossene Teile der Leistung. Es gelten die Regelungen wie bei der Schlussabnahme; auch in Bezug auf die Wirkungen der Fertigstellungsmittlung.

10.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme, so hat uns sämtliche Gründe für die Annahmeverweigerung in Textform mitzuteilen.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

11.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Für Rechtsmängel, die in der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter begründet sind, gilt Ziffer 13.

11.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrenübergang infolge z.B. natürlichen Verschleiß, der Verletzung von Planungs-, Bedingungs- oder Wartungsvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware entstanden sind. Die Produktdokumentation (Planungs-, Bedingungs-,

Wartungs- und Einbauvorschriften, ggf. Planungsvorschläge) sind auf unserer Homepage www.buderus.de bzw. auf Anfrage einsehbar bzw. werden dem Kunden im Zuge der Abnahme übergeben.

11.3 Mängelansprüchen verjähren, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, innerhalb von 2 Jahren ab Abnahme.

11.4 Wir führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären.

11.5 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 13 und 14. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11.6 Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 12 oder 13 haften.

§ 12 Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages geltend die §§ 8 und 9 VOB/B.

Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

§ 13 Schutz- und Urheberrechte

13.1 Wir haften für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechte Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland Wirkung entfalten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder Endkunde bzw. ein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörendes Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte an den Schutzrechten haben oder hatten.

13.2 Der Kunde muss uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen – soweit möglich und zulässig – hat uns der Kunde die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

13.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Leistungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Leistungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder (iii) die Leistungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Leistungen zu ersetzen. Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

13.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Leistungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Leistungen nicht vertragsgemäß verwendet werden.

13.5 Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach

Maßgabe der Ziffer 14. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 11.3 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

§ 14 Haftung des Auftragnehmers

14.1 Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z. B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

14.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

14.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

14.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz

15.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erkennt der Kunde an, dass unsere Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind.

15.2 Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden; der Kunde ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Liefergegenstände zurückzubauen (sog. reverse engineering).

15.3 Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Kunde nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet werden und gelöscht werden. Auf unsere Anforderung sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Wir behalten uns alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

15.4 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von uns bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Der Kunde stellt die von uns bereitgestellte Datenschutzerklärung seinen an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses beteiligten Erfüllungsgehilfen zur Verfügung.

15.5 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten korrekte Daten anzugeben. In dem Fall von nicht korrekten personenbezogenen Daten können wir unsere vertraglichen Verpflichtungen gegebenenfalls nicht erfüllen.

15.6 Für den Fall, dass Teile der Lieferungen zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer aus Produktsicherheitsgründen erforderlichen Feldaktion werden, ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Ermittlung der von einer solchen Feldaktion betroffenen Abnehmer des Kunden durch Mitteilung der Adress- und Kontaktinformationen zu unterstützen.

§ 16 Projektleiter des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird und unverzüglich nach Vertragsschluss einen verantwortlichen Projektleiter für das Bauvorhaben benennen, der beim Auftraggeber für die Koordination und Durchführung des Bauvorhabens zuständig ist und der berechtigt ist, mit uns verbindliche Absprachen zu allen Belangen des Projekts und dessen Durchführung zu treffen.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden (i) an unserem Sitz, (ii) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (iii) am Sitz des Kunden, oder (iv) am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 18 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.